

## I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für angebotene Leistungen und über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der SMG Deutschland GmbH, Arenastr. 1,46047 Oberhausen (nachfolgend KÖNIG PILSENER ARENA genannt) - zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Catering und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der KÖNIG PILSENER ARENA.

2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendungen, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## II. Vertragsabschluss, Partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag ist geschlossen, sobald ein Catering, das Restaurant, andere Räume oder sonstige Lieferungen und Leistungen bestellt und schriftlich zugesagt sind.

2. Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der KÖNIG PILSENER ARENA eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Die KÖNIG PILSENER ARENA haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die KÖNIG PILSENER ARENA die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KÖNIG PILSENER ARENA beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der KÖNIG PILSENER ARENA beruhen. Einer Pflichtverletzung der KÖNIG PILSENER ARENA steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der KÖNIG PILSENER ARENA auftreten, wird die KÖNIG PILSENER ARENA bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die KÖNIG PILSENER ARENA rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen die KÖNIG PILSENER ARENA verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KÖNIG PILSENER ARENA beruhen.

## III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die KÖNIG PILSENER ARENA ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der KÖNIG PILSENER ARENA zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise der KÖNIG PILSENER ARENA zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der KÖNIG PILSENER ARENA an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtverwertungsgesellschaften (z.B. GEMA).

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von der KÖNIG PILSENER ARENA allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.

4. Rechnungen der KÖNIG PILSENER ARENA ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die KÖNIG PILSENER ARENA ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die KÖNIG PILSENER ARENA berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der KÖNIG PILSENER ARENA bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die KÖNIG PILSENER ARENA ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der KÖNIG PILSENER ARENA aufrechnen oder mindern.

#### IV. Rücktritt des Kunden (Stornierung)

Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der KÖNIG PILSENER ARENA geschlossenen Vertrages bedarf der schriftlichen Zustimmung der KÖNIG PILSENER ARENA. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der KÖNIG PILSENER ARENA zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die König Pilsener Arena berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes. Die Geltendmachung eines, konkret zu beziffernden, höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### V. Rücktritt durch die König Pilsener Arena

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die KÖNIG PILSENER ARENA in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der KÖNIG PILSENER ARENA auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder geschuldete Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die KÖNIG PILSENER ARENA ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist die KÖNIG PILSENER ARENA berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der KÖNIG PILSENER ARENA nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; die KÖNIG PILSENER ARENA begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der KÖNIG PILSENER ARENA in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der KÖNIG PILSENER ARENA zuzurechnen ist oder aber ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt der KÖNIG PILSENER ARENA entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der VA-Zeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der KÖNIG PILSENER ARENA mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der KÖNIG PILSENER ARENA.
2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Teilt er die tatsächliche Teilnehmerzahl erst in einem Zeitraum zwischen fünf Tagen und 24 Stunden vor der Veranstaltung mit ergibt sich ein Eilaufschlag von 10 % auf das vorgelegte Angebot. Veränderungen 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn oder Verabsäumung der Mitteilung der garantierten Teilnehmerzahl führen dazu, dass die KÖNIG PILSENER ARENA die Leistung gemäß Ihrem Angebot erbringen wird. Nachteile, die dem Veranstalter hieraus entstehen, gehen nicht zu Lasten der KÖNIG PILSENER ARENA. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die KÖNIG PILSENER ARENA berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die KÖNIG PILSENER ARENA diesen Abweichungen zu, so kann die KÖNIG PILSENER ARENA die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die KÖNIG PILSENER ARENA trifft ein Verschulden.

## VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der KÖNIG PILSENER ARENA. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr berechnet (Korkgeld).

## VIII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen/dem Restaurant. Die KÖNIG PILSENER ARENA übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der KÖNIG PILSENER ARENA. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die KÖNIG PILSENER ARENA berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die KÖNIG PILSENER ARENA berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der KÖNIG PILSENER ARENA abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die KÖNIG PILSENER ARENA die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die KÖNIG PILSENER ARENA für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## IX. Haftung des Kunden für Schäden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Die KÖNIG PILSENER ARENA kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist 46047 Oberhausen.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der KÖNIG PILSENER ARENA. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls Oberhausen.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.